

Der Abend
26./IX. 1917

194

Vorschläge zur Vinderung der Wohnungsnot.

Aus Budapest wird uns geschrieben: Die sozialpolitische Section der Hauptstadt hat dem Magistrat einen Vorschlag zur Vinderung der Wohnungsnot unterbreitet. In erster Reihe wird ein Wohnungsamt geplant, das folgende Maßnahmen durchzuführen hat: 1. Jeder Hausbesitzer oder Hausverwalter, oder welcher Wohnungsvermieter immer, muß die insolge Kündigung oder auf andere Weise freigewordenen Wohnungen oder Geschäftsräume binnen drei Tagen mit allen notwendigen Angaben (Zins, Zahl der Räume usw.) dem Wohnungsamte anmelden. Wenn der Hausbesitzer innerhalb dreier weiterer Tage die Wohnung nicht vermietet, so ist das Wohnungsamt ermächtigt, einen Mieter zu nennen. Die neuerliche Vermietung einer Wohnung ist ebenfalls binnen drei Tagen anzumelden. 2. Man darf eine Wohnung nur mit einer Bescheinigung des Wohnungsamtes dem Mieter anlässlich der Anmeldung übergeben. 3. Der Vermieter hat gleichzeitig mit der Anmeldung beim Wohnungsamte die Wohnung auch an dem Tor anzukündigen. Zu diesem Zwecke müssen von der

Behörde vorgeschriebene Druckfachen ausgestellt werden. 4. Man muß verbieten, daß wer immer für die Abtretung oder Übergabe oder Vermittlung von Wohnungen oder unter welchem Titel immer irgendwelche Summe verlange oder annehme, beziehungsweise eine höhere Summe verspreche oder gebe, als in den bezüglichen Regierungsverordnungen festgesetzt ist. Auch die Bedingung wird verboten, daß der Wohnungsuchende die Wohnung bloß dann übernehmen könne, wenn er auch die Möbel der Wohnung übernimmt. Wenn der Wohnungsvermieter die ganze Wohnung mit Möbelgebrauch zu überlassen wünscht, darf er für die Benutzung der Möbel höchstens 100 v. S. des erlaubten allerhöchsten Wohnungszinses bedingen. 5. Wenn der Mieter den Vermieter wegen einer Übertretung der obigen Verbote innerhalb dreier Monate anzeigt, so geht der Kläger, trotzdem er ebenfalls eine Übertretung begangen hat, straflos aus. Außerdem kann er auf richterlichem Wege all jene Summen zurückfordern, die er trotz der obigen Verbote bezahlt hat. 6. Die bis jetzt für Wohnungszwecke verwendeten Räume dürfen für Amts- oder Geschäftszwecke nicht vermietet noch gemietet werden. Entgegengesetzte Abereinkommen und Verträge sind ungültig. 7. Außerdem empfiehlt die Vorlage zur besseren Verwertung der nicht genügend ausgenützten Wohnungen und Geschäftsräume mehrere Verbesserungen.

Zur Verhinderung des Mißbrauches mit Untermietern werden ebenfalls eine ganze Reihe von Vorschlägen gemacht.

(Diese Vorschläge, obwohl äußerst lädenhaft, sind immerhin geeignet, einigen besonders argen Mißbräuchen ein Ende zu bereiten, vorausgesetzt natürlich, daß die städtischen Behörden nicht aus Furcht oder angeborener Unterwürfigkeit Helfershelfer der Hausbesitzer sind. Die Schriftleitung.)